Vereinssatzung

Minden unverpackt e.V.

Präambel

Der Verein orientiert sich

- (1) am Ideal des freien, verantwortlichen Menschen und der Würde aller Lebewesen
- (2) an der Verantwortung jede*r Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Bewahrung der Erde und ihrer vielfältigen Lebensformen in Ehrfurcht vor dem Leben und nach dem Grundsatz einer umfassenden Nachhaltigkeit
- (3) an der Wiederherstellung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen
 Boden, Wasser, Luft, Vielfalt von Flora und Fauna im ökologischen Zusammenspiel
- (4) an der Freiheit und Gleichheit der Menschen überall auf der Welt
- (5) an dem Bestreben der Menschen, selbständig ihre Welt mitzugestalten
- (6) an Solidarität, Gerechtigkeit und verantwortungsvollem Miteinander, insbesondere auch im Wirtschaftsleben.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen »Minden unverpackt e. V.« und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Minden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege, die Förderung der Volksbildung, die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz, die Förderung der Kleingärtnerei und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - · Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Bewegung in Minden
 - Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung
 - Entwicklung von Konzepten zum suffizienten Umgang mit Ressourcen, wie z. B. Food-Sharing, Unverpackthandel, Plastikfasten
 - Entwicklung von Konzepten zur Förderung der regionalen Resilienz, wie z. B. Essbare Stadt, Essbare Region, Dorfläden, Solawi, Kooperationen mit regionalen Erzeuger*innen
 - Entwicklung von Konzepten zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen
 - Entwicklung von Konzepten zur Landwirtschaft ohne Verbrauch fossiler Energien
 - Entwicklung von Konzepten zur Reduzierung des Autoanteils am Gesamtverkehr und Schaffung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich der Förderung von Demokratie und Inklusion, dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Erhaltung der Gesundheit, der Nutzung alternativer Energiequellen widmen
 - Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen und Medien, auch in digitaler Form, sowie Plattformen zur Vernetzung.

§ 3 Neutralität, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Vorstandmitgliedern oder Inhabern von Funktionen Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziff. 26a EStG (Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt als Mitglieder juristische und natürliche Personen ab 14 Jahre auf, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrages. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Dabei ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten.
- (5) Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle natürlichen Personen haben als Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist i.d.R. die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich.
- (2) Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Die Vertreter*in hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht hat sie, wenn sie persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
- (3) Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei ein Mitglied maximal ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann. Mitglieder müssen die Übertragung des Stimmrechts mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand anmelden.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, soweit es hierzu durch einen Vorstandsbeschluss beauftragt worden ist. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten.
- (5) Der Anspruch nach Ziffer 4 kann i.d.R. nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf deren Höhe begrenzt. Der Vorstand kann Pauschalen festlegen.

§ 6 Vereinsfinanzen und Haftung

- 1) Der Verein finanziert sich aus
 - · Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - · Zuwendungen von Dritten.
- (2) Die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit darf durch diese Mittel nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- · die Mitgliederversammlung
- · der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, insbesondere über die Vereinsrechnung, entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. über die Protokollführung
 - b. über die Tagesordnung und deren Änderung
 - c. über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - c. über die Wahlen zum Vorstand
 - d. über den Haushalt und die Mitgliedsbeiträge
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer*in
 - f. über die Wahl von Rechnungsprüfer*innen
 - g. über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstands
 - h. über Anträge und Beschwerden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstands.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich in der Regel digital an den Vorstand einzureichen und mindestens als Tischvorlage oder zu Beginn der Versammlung den anwesenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auch in Form einer Videokonferenz-Schaltung möglich. Ein entsprechender Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 6) Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit herbeigeführt werden. Über die Beschlüsse ist von der gewählten Protokollführerin ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% und mindestens 3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Vereinsmitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die die Mitgliederversammlung mehrheitlich zu entscheiden hat.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte einer Geschäftsführer*in übertragen, die ebenfalls Vereinsmitglied sein muss.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl soll höchstens dreimal erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl ist mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferent*innen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferent*innen nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.

- (5) Kann ein Mitglied des Vorstands seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen oder scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein anderes Vorstandsmitglied zu berufen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung bei der Eintragung ins Vereinsregister zu ändern, wenn dies aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.
- (8) Vorstandsversammlungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz-Schaltung stattfinden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

Die Mitliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsprüfer*innen aus ihren Reihen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer*in sein.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeinwohl-Ökonomie Ostwestfalen-Lippe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

§ 13 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 14. März 2019 in Minden von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Stand 13. Juli 2019)

Umgangskodex Mindenhungenhaeke Baustelle Zukunft



verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 17 . September 2019 Hansehaus, Minden Dieses Dokument beschreibt die Prinzipien der Zusammenarbeit. Es geht um die Haltung gegenüber den anderen, wie wir kommunizieren und wie wir Entscheidungen treffen. Dieser Kodex kann nicht die intrinsische Motivation ersetzen, sich in kooperativer, empathischer, gewaltfreier und wohlwollender Art und Weise gegenüber anderen zu verhalten; aber er hilft, uns daran zu erinnern, worauf wir uns mit der Verabschiedung dieses Dokuments geeinigt haben und wozu wir damit verpflichtet sind.

Der Umgangskodex soll uns alle einladen, unsere Vereinbarungen regelmäßig zu reflektieren. Ein Umgangskodex stellt die Vereinbarungen unsere Gruppe Schwarz auf Weiß dar. Er hilft uns, unseren Weg zu gehen und erinnert uns an unsere Werte und Prinzipien. Das Nachdenken über die Vereinbarungen der Gruppe hilft uns, Fehler und unverhältnismäßige Erwartungen zu vermeiden.

Der Umgangskodex soll das Vertrauen innerhalb der Gruppe und der Gesellschaft zu erhöhen. Öffentlich eine Verpflichtung einzugehen erhöht das Vertrauen in die Gruppe und ihre Teile, da alle, die mit der Gruppe zu tun haben, wissen was sie erwartet. Wenn ich weder eine Idee noch eine Anleitung habe, wie die Gruppe funktioniert, ist der Grad des Misstrauens höher. Die Unsicherheit darüber, wie jemand anderer in einem Konflikt reagiert, wird höher sein, als wenn ich weiß, was die vereinbarte Haltung und Vorgehensweise ist. Dies fördert sowohl diejenigen, die sich in die Gruppe integrieren – weil sie wissen, was sie von den anderen erwarten können – als auch die Gesellschaft allgemein, die klarere Informationen über die Gruppe, ihre Funktonsweise sowie ihre Regeln und Werte hat.

Alle Kulturen besitzen Wertesysteme und haben Regeln, um diese zu schützen. Bei der Bildung von Gruppen sind bestimmte Prozesse und Mechanismen zu beobachten, die das Zusammenleben organisieren und Richtlinien für das Verhalten ihrer Mitglieder ergeben. Ethische Richtlinien sind für Gruppen und ihre Mitglieder aus verschiedenen Gründen relevant:

Sie erleichtern unser Zusammenleben.

Standards, Werte oder moralische Kriterien führen uns in Beziehungen mit anderen Menschen und rechtfertigen Erwartungen an uns und unser Verhalten.

Sie helfen uns, Konflikte zu vermeiden.

Wenn Gruppen Werte teilen und eine gemeinsame Vision haben, werden viele Konflikte vermieden; und falls sie dennoch auftauchen, können sie in einer effizienten und friedlichen Art und Weise gelöst werden.

Sie sorgen für größere Effizienz.

In Gruppen, in denen Menschen Werte teilen und die gemeinsamen Regeln anerkennen, werden weniger Mittel für die Koordination der Tätigkeiten aufgewandt, und es ist wahrscheinlicher, dass alle »in die gleiche Richtung streben«.

Sie reduzieren Korruption.

Ethisches Bewusstsein und das daraus folgende Verhalten beugen einer unverhältnismäßigen Vorteilnahme vor und fördern die Loyalität zur Gruppe und zum Gemeinwohl.

Sie schaffen größere persönliche Zufriedenheit. Eine der Erfahrungen, die die Würde, das Glück und die Motivation des/der Einzelnen am meisten untergräbt, ist eine unfaire oder ungerechte Behandlung oder das Erleiden von Gewalt.

Sie bilden Vertrauen.

Wenn eine Gruppe Werte und Richtlinien teilt, können Erwartungen auf einem klar definierten, gemeinsamen Grund aufgebaut werden. Das Gemeinschaftsleben wird einfacher, wenn die Mitglieder Sicherheit haben, dass die gemeinsamen Werte und Regeln beachtet werden.

Unser Umgangskodex basiert auf dem Umgangskodex der Gemeinwohl-Ökonomie* und ist verbunden mit den Werten unseres Vereins.

AUS UNSERER SATZUNG

Unser Verein orientiert sich

- (1) am Ideal des freien, verantwortlichen Menschen und der Würde aller Lebewesen
- (2) an der Verantwortung jede*r Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Bewahrung der Erde und ihrer vielfältigen Lebensformen in Ehrfurcht vor dem Leben und nach dem Grundsatz einer umfassenden Nachhaltigkeit
- (3) an der Wiederherstellung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Vielfalt von Flora und Fauna im ökologischen Zusammenspiel
- (4) an der Freiheit und Gleichheit der Menschen überall auf der Welt
- (5) an dem Bestreben der Menschen, selbständig ihre Welt mitzugestalten
- (6) an Solidarität, Gerechtigkeit und verantwortungsvollem Miteinander, insbesondere auch im Wirtschaftsleben.

Umgangskodex Minden unverpackt

Grundhaltung

- Ich gehe davon aus, dass auch jede/r andere das Beste will. Den Menschen begegne ich wohlwollend und offen. Jede/r bekommt einen Vertrauensvorschuss.
- Gleichzeitig bleibe ich im Interesse der Gruppe achtsam. Wenn ich das Gefühl habe, dass gewisse Dinge falsch laufen, äußere ich meine Bedenken und versuche, diese im Rahmen einer konstruktiven Debatte gemeinsam mit den anderen Betroffenen auszuräumen. Ich werde auch helfen, eine Lösung zu implementieren.
- Wenn ich gern hätte, dass in Zukunft bestimmte Dinge passieren, bringe ich mich selbst ein und stelle nicht nur Forderungen auf. Wenn ich mich nicht aktiv einbringen kann, kann ich trotzdem jederzeit konstruktives Feedback geben oder neue Ideen in den Raum stellen. Ich darf jedoch nicht davon ausgehen, dass meine Vorschläge auch umgesetzt werden.
- Ich bringe mich genau dort ein, wo ich eine starke innere Motivation verspüre.
- Vereinbarungen sind verbindlich. Zeigt sich, dass die Einhaltung nicht möglich ist, setze ich alle mit denen die Vereinbarung getroffen wurde, in Kenntnis, und suche gemeinsam mit ihnen eine Lösung.
- Wenn ich die Verantwortung für eine Tätigkeit übernehme, gebe ich mein Bestes, um meine Arbeit innerhalb der vereinbarten Zeit in einer verlässlichen Form fertigzustellen. Wenn ich diese Verantwortung wieder zurückgeben möchte, teile ich dies zu einem Zeitpunkt mit, der es erlaubt, eine geeignete Nachfolge zu finden, und helfe auch aktiv bei der Suche mit. Ich sorge für eine sorgfältige Übergabe aller Informationen, Dokumente, Zugangscodes.
- Bevor ich eine Tätigkeit übernehme, sorge ich dafür, dass sie klar definiert ist. Kommt es im Laufe des Prozesses zu Unstimmigkeiten in Bezug auf die Zuständigkeiten, führe ich eine Nachklärung herbei.
- Bei wichtigen und grundsätzlichen Aufgaben, die auf Kontinuität ausgerichtet sind, bilden wir Tandems.

Wie kommunizieren wir?

- Ich begegne Anderen mit Wertschätzung, Respekt und auf Augenhöhe. Ich gebe mein Bestes, um offen und ehrlich zu sein sowie Transparenz – und damit Vertrauen – zu schaffen.
- Ich erkenne an, dass ich Mitverantwortung für gelingende Kommunikation trage.
- Ich sage meine Meinung, akzeptiere aber auch die Meinung der anderen. Wenn ich die Sichtweise nicht verstehe, frage ich nach, bis ich Klarheit erlange. Wenn zentrale Begriffe unterschiedlich verstanden werden, führe ich ein gemeinsames Verständnis herbei.
- Erfolgreiche Kommunikation ist wichtig für mich und ich helfe dabei, sie zu erreichen (z.B. mit einem höflichen Umgangston und achtsamer, sachlicher Sprache).
- Persönliche Gespräche und Treffen sind das Fundament unserer Kommunikation. Der Austausch über unser Forum sowie Telefon- oder Video-Gesprächen sind unterstützende Kommunikationskanäle. Mails dienen in der Regel nur dem sachlichen Informationsaustausch.

- In Diskussionen überlege ich mir gut, was ich konstruktiv beitragen kann, um ein gutes Ergebnis zu erzielen. Alles, was nicht weiser ist als die Stille, darf unausgesprochen bleiben.
- Wenn mich Dinge bei einer anderen Person stören, spreche ich sie persönlich darauf an. Dabei darf ich auch Emotionen zeigen. Ich bemühe mich, niemanden zu demütigen. Ich warte stattdessen auf einen geeigneten Moment, um mein Problem anzusprechen. Wenn das nicht möglich ist, wende ich mich für eine Mediation mich an den Vorstand oder eine für diese Aufgabe gewählte Person.
- Ich bin mir bewusst, dass die Art und Weise, wie ich öffentlich über die Aktivitäten des Vereins spreche, den Verein als Ganzes betreffen kann. Beim Äußern von negativen Aspekten gehe ich besonders achtsam vor.

Was und wie entscheide ich?

- Grundsätzlich handle ich eigenständig. Alles wird im kleinsten sinnvollen Kreis aller Betroffenen entschieden. Betroffene sind alle Aktiven, die von den Folgen einer Entscheidung berührt sind, aber auch diejenigen, die eine Entscheidung umsetzten sowie alle, die sich als Betroffene melden.
- Die Freiheit des/der Einzelne/n endet dort, wo die Freiheit der/des Andere/n beginnt: Keiner hat das Recht, ohne Mandat über die Köpfe Betroffener hinweg zu entscheiden. Das gilt für einzelne Personen genauso wie für Projekt- oder Arbeitsgruppen.
- Nur wenn ich mir sicher bin, dass von meinem Vorhaben kein/e andere/r Aktive/r betroffen ist, entscheide ich selbst.
- Wenn hingegen andere Aktive betroffen sein könnten, kläre ich sie über mein Vorhaben auf und wir entscheiden gemeinsam über die weitere Vorgehensweise.
- Ausgenommen davon ist der Fall, dass eine Person oder eine Gruppe demokratisch legitimiert wurde, Entscheidungen zu treffen, die andere Personen oder Gruppen betreffen.
- Grundsätzlich können legitimierte Gruppen im Rahmen ihrer Spielräume autonom entscheiden. Sind mehrere Gruppen betroffen, entscheiden sie gemeinsam. Ist der gesamte Verein betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wie wird entschieden?

In unserem Verein wird grundsätzlich demokratisch entschieden. Wir nutzen vorzugsweise:

- Konsens Die Entscheidung ist getroffen, wenn alle dafür sind;
- Konsent Die Entscheidung wird getroffen, wenn nichts mehr dagegen spricht;
- Systemisches Konsensieren Die Entscheidung wird nach dem geringsten Widerstand getroffen.